

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldkatalog zur Kurbeitragssatzung

Aufgrund Beschluss des Gemeinderats Grainau vom 10.12.2014 werden ab 01.01.2015 Ordnungswidrigkeiten gegen die Kurbeitragssatzung gem. Art. 15 bzw. 16 KAG wie folgt geahndet:

1. Verzug der Meldescheinabgabe

Der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein wird verspätet eingeworfen oder die elektronisch erfassten Meldedaten werden verspätet der Gemeinde übermittelt (Anreisehäkchen nicht gesetzt).

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 MeldeG ist am Tag der Ankunft ein Meldeschein zu unterschreiben. Nach § 6 der Kurbeitragssatzung muss der Meldeschein innerhalb eines Tages ab Ankunft des Gastes der Gemeinde zugegangen sein.

Verzugsdauer	Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
nach Ablauf des 1. Tages	leichtfertig	Verwarnungsgeld	Verwarnung
nach Ablauf des 2. Tages	leichtfertig	Bußgeld	50,-- €/je Meldeschein
	vorsätzlich	Bußgeld	100,-- €/je Meldeschein

2. Falsche Datenübermittlung an die Gemeinde

Gastgeber/Vermieter melden Gäste an, jedoch mit falschen An-/Abreisedatum. Nach Einführung der GrainauCard zum 1. Juni 2013 werden vermehrt „Falschmeldungen“ festgestellt. Bei einer fiktiven Aufenthaltsdauer eines Gastes vom 01.01. bis 07.01. wurde festgestellt, dass Gastgeber/Vermieter der Gemeinde eine verkürzte Aufenthaltsdauer, z.B. vom 02.01. bis 06.01., melden.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
leichtfertig	Bußgeld	1. Verstoß Verwarnung, jeder weitere Verstoß innerhalb von 12 Monaten 150,-- €/je Meldeschein
vorsätzlich	Bußgeld	300,-- €/je Meldeschein

3. Unterlassen der Anmeldung einzelner kurbeitragspflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter melden nicht alle kurbeitragspflichtigen Personen der Gemeinde. Z. B. werden nur die Eltern gemeldet, nicht jedoch deren Abkömmlinge. Die Eltern erhalten eine GrainauCard, die Kinder nicht.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
leichtfertig	Bußgeld	1. Verstoß Verwarnung, jeder weitere Verstoß innerhalb von 12 Monaten 150,-- €/je Meldeschein
vorsätzlich	Bußgeld	300,-- €/je Meldeschein

4. Unterlassen der Anmeldung kurbeitrags- bzw. meldepflichtiger Personen

Gastgeber/Vermieter meldet keine kurbeitrags- bzw. meldepflichtigen Personen an und stellt keine GrainauCard aus.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	500,-- €/je Meldeschein

5. Nicht-Einlassen des Kontrolleurs

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	1.000,-- €

6. Kein Vorzeigen der Unterlagen (Reservierungskalender)

Der Kontrolleur wurde ins Haus eingelassen, Gastgeber/Vermieter verweigert jedoch die Vorlage des Reservierungskalenders.

Verschuldensmaßstab	Art	Höhe
vorsätzlich	Bußgeld	1.000,-- €

7. Sonstiges

Der entgangene Kurbeitrag ist zusätzlich nachzuerheben. Bei jedem weiteren Verstoß innerhalb von 12 Monaten seit dem vorangegangenen Verstoß werden die Bußgelder unter Nrn. 1 bis 6 um 100 v.H. erhöht.

Grainau, den 11.12.2014
Gemeinde Grainau

gez.

Märkl
1. Bürgermeister